

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne

vom 5. Oktober 2022

Aufgrund von §§, 29 Absatz 4 Satz 3, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1, 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1,2), hat der Senat Universität Heidelberg am 4. Oktober 2022 diese Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Oktober 2022 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“.
- (2) Für das Verfahren der Aufnahme des Masterstudiums sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Form eines Antrags auf Bestätigung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 sind folgende Unterlagen elektronisch über das Bewerbungsportal des Instituts für Sport und Sportwissenschaft beim Zulassungsausschuss einzureichen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 und ggf. § 4 genannten Voraussetzungen, insbesondere ein (ggf. vorläufiges) Transcript of Records des zuvor absolvierten (Bachelor-)Studiums;
 2. eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein muss. Bei einer Fächerkombination mit zwei oder mehr Fächern muss der Umfang des sportwissenschaftlichen Studiums oder des mit diesem verwandten Studiums mit im Wesentlichen gleichen Inhalten mindestens 80 ECTS-Punkte betragen.

Der Abschluss gilt nur dann als überdurchschnittlich, wenn die sportwissenschaftliche Fachabschlussnote mit mindestens 2,3 oder äquivalent und die Abschlussarbeit mind. mit 2,0 oder äquivalent bewertet wurden.

Wer während des vorausgehenden Hochschulstudiums Leistungssport betrieben hat, insbesondere einem Landes- oder Bundeskader zugehört, kann eine Verbesserung seiner Noten um bis zu einer halben Notenstufe (0,5) beantragen. Ein Nachweis zum leistungssportlichen Engagement ist dem Antrag beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

2. Nachweis der sportpraktischen Affinität. Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium ohne sportpraktische Studienanteile abgeschlossen haben und den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ anstreben, müssen eine sportpraktische Affinität nachweisen. Die sportpraktische Affinität kann in der Regel durch einen sportpraktischen Eignungstest nachgewiesen werden. Dabei gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

- zwei der vier Individualsportarten (Schwimmen, Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik) und
- eine der vier Mannschaftssportarten (Basketball, Fußball, Volleyball, Handball)

Im Übrigen gelten für den Sportpraktischen Eignungstest alle Regelungen und Fristen der Satzung über die Aufnahmeprüfung (Eignungsfeststellung) für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Heidelberg entsprechend der jeweils geltenden Fassung.

3. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Der Nachweis kann insbesondere geführt werden durch:

- a) eine in Englisch geschriebene Bachelor-Arbeit,
- b) ein erfolgreich absolvierter Sprachkurs der Universität Heidelberg der Kompetenzstufe B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen), oder ein äquivalenter Sprachnachweis (z.B. TOEFL, IELTS, CAE, Abitur), oder
- c) eine Bestätigung über einen Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens sechs Monaten, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

4. nachgewiesene Kompetenzen in empirischen Arbeitsmethoden, deren Nachweis durch den Besuch von Lehrveranstaltungen mit 4 ECTS erbracht wurde. Hierzu sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen im Transcript of Records zu kennzeichnen.

5. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Über die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen werden die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen wird ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Immatrikulationshindernis

Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die in § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
2. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

Weitere Versagungsgründe nach § 60 des Landeshochschulgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie findet erstmals für die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung; mit Beginn der Bewerbungsphase für das Wintersemester 2023/2024 tritt gleichzeitig die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne vom 15. Juni 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2019, S. 673f), zuletzt geändert am 23. Juli 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2020, S. 487f) außer Kraft.

Heidelberg, den 5. Oktober 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor